

Änderungsregister

**Bekanntmachungssatzung der Stadt
Bautzen**

vom 15. Dezember 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember 2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1, § 2, § 5, § 6, § 7, Anlage	geändert	1.10.2024	Jg. 34 Nr. 18/24 vom 12.10.2024 (in Kraft zum 1.11.2024)
§ 2, § 5, Anlage	geändert	09.05.2025	Jg. 35 Nr. 16/2025 vom 28.05.2025

Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bautzen, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach § 5.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bautzen erfolgen in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bautzen auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter <https://www.bautzen.de/amtssblatt>. Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier Lokalausgabe Bautzen“, die in diesem Fall die authentische Form darstellt. Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache

der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(3) Jedermann kann in der Stadtbibliothek Bautzen, Schloßstraße 10/12, 02625 Bautzen auf die Publikationen des elektronischen Amtsblattes zugreifen und Einsicht nehmen.

(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.bautzen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gewandhaus, Bautzener-Bürger-Service, Innere Lauenstraße 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntgabe oder die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach

§ 2, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadtratsausschüsse und der Beiräte erfolgt über die Aushänge in der Stadtverwaltung Bautzen, Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaften. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln ergeben sich aus der Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 17.07.2024“ zu dieser Satzung.

§ 6 **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bautzen ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 S. 1 vollzogen. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachung vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des „Oberlausitzer Kurier Lokalausgabe Bautzen“, in dem die Bekanntgabe erfolgt, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 **Sonstige Veröffentlichungen**

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bautzen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im elektronischen Amtsblatt der Stadt Bautzen veröffentlicht werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bautzen, das unter gleichnamigem Titel im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“ erscheint, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 30. Mai 1997 außer Kraft.

Anlage

Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 11.03.2025

Idf. Nr.	Ortschaft	Ortsteil	Straße	Bemerkungen zum Standort
1	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	neben Buswartehaus (in Richtung Litten)
2	Niederkaina	Niederkaina	Am Schafberg	Schafberg in der Einmündung
3	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	am Buswartehaus (in Richtung Bautzen)
4	Niederkaina	Niederkaina	Gartenstraße	am Containerplatz
5	Niederkaina	Niederkaina	Basankwitzer Straße	Rundteil
6	Stiebitz	Stiebitz	Neukircher Straße	
7	Stiebitz	Stiebitz	Siedlungsstraße	Parkplatz
8	Stiebitz	Stiebitz	Rattwitzer Straße	neben Buswartehaus
9	Kleinwelka	Großwelka	Großwelkaer Straße	am Buswartehaus
10	Kleinwelka	Kleinwelka	Friedrich-Gruhl-Straße	vor der Einfahrt des Parkplatzes zur Sparkasse
11	Kleinwelka	Lubachau	Lubachau 9	Gewerbegebäude
12	Kleinwelka	Kleinseidau	Kleinseidauer Straße	an der Bushaltstelle
13	Salzenforst/Bolbritz	Temritz	Temritz 8	Ortsmitte
14	Salzenforst/Bolbritz	Salzenforst	Handrij-Zejler-Straße 16	Mehrzweckgebäude
15	Salzenforst/Bolbritz	Döberkitz	Döberkitz 5	
16	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	im Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 1
17	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	am Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 16
18	Salzenforst/Bolbritz	Löschau	Löschau 6	letztes Haus Richtung Norden
19	Salzenforst/Bolbritz	Bolbritz	Bolbritz 12	im Buswartehaus
20	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Oberuhna 5	im Buswartehaus
21	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Niederuhna 10	im Buswartehaus
22	Salzenforst/Bolbritz	Schmochitz	Schmochitz 10	im Buswartehaus